

Inhaltsverzeichnis

ÄNDERUNG VON BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNGEN	2
I. Artikel 1 Die Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen erhält folgende Fassung:	2
I. Entgelterhebung	2
II. Entgeltschuldner	2
III. Entgeltfreiheit	2
IV. Entgelte	2
V. Für die Dreifachsporthallen (Schönbeinhalle und Hofbühlhalle)	2
VI. Öschhalle	3
VII. Schiller-Turnhalle, Hallenbad-Turnhalle, Neugreuth-Turnhalle, Gymnasium-Turnhalle	4
VIII. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung im Einzelfall	4
IX. Reinigung	4
X. Fälligkeit	4
XI. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	4
XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
II. Artikel 2 Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Äußere Stadtkelter“ erhält folgende Fassung:	5
III. Artikel 3 Die Entgeltordnung für die Otto-Single-Halle Glems erhält folgende Fassung:	6
1. Allgemeines	6
2. Für Sonderveranstaltungen nach der Benutzungsordnung beträgt das Benutzungsentgelt:	6
IV. Artikel 4	7
V. Änderung der Badegebühren	7
VI. für das Eduard-Kahl-Bad und das Freibad	7
VII. Artikel 5	9

Änderung von Benutzungs- und Gebührenordnungen

Artikel 1 Die Entgeltordnung für die Metzinger Turn- und Sporthallen erhält folgende Fassung:

I. Entgelterhebung

Die Stadt Metzingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

II. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Entgeltfreiheit

Die städtischen Turn- und Sporthallen und deren Nebeneinrichtungen stehen den Metzinger Schulen zu Unterrichtszwecken entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

Dasselbe gilt für die Benutzung zu Trainingszwecken durch die sporttreibenden gemeinnützigen Metzinger Vereine entsprechend dem von Hauptamt genehmigten Belegungsplan. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Stadt Metzingen zur Förderung des Sports.

IV. Entgelte

Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Schul- und Trainingszeiten werden für die Benutzung der Turn- und Sporthallen einschließlich Beleuchtung, Heizung, Benutzung der Lautsprecheranlage, der Umkleieräume und der Duschen sowie der Sonderentschädigung an den Hausmeister folgende Entgelte erhoben:

V. Für die Dreifachsporthallen (Schönbeinhalle und Hofbühlhalle)

1.	Eintrittsfreie Sportveranstaltungen	Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden Stunde	jede weitere angefangene
		€	€
1.1	von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	40,00	10,00
1.2	von sonstigen Veranstaltern	50,00	12,00

	bis zu 4 Stunden Stunde	jede weitere angefangene Stunde
	€	€
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen		
2.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	50,00	12,00
2.2 von sonstigen Veranstaltern	80,00	20,00
3. Getränkeausschank pro Veranstaltungstag		15,00

VI. Öschhalle

	Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden Stunde	jede weitere angefangene Stunde
	€	€
1. Eintrittsfreie Sportveranstaltungen		
1.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	50,00	12,00
1.2 von sonstigen Veranstaltern	80,00	20,00
	€	€
2. Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen		
2.1 von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	62,00	17,00
2.2 von sonstigen Veranstaltern	90,00	22,00
3. Entgelt für die Nebeneinrichtungen in der Öschhalle pro Veranstaltungstag		
3.1 Benutzung der Teeküche/Getränkeausschank		20,00
3.2 Benutzung des Theorie- und Aufenthaltsraumes		30,00

**VII. Schiller-Turnhalle, Hallenbad-Turnhalle,
Neugreuth-Turnhalle, Gymnasium-Turnhalle**

1.	Eintrittsfreie Sportveranstaltungen	Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden Stunde	jede weitere angefangene
		€	€
1.1	von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	20,00	5,00
1.2	von sonstigen Veranstaltern	30,00	7,00
2.	Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen		
2.1	von gemeinnützigen Metzinger Vereinen	25,00	7,00
2.2	von sonstigen Veranstaltern	37,00	10,00

**VIII. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die
Entgeltfestsetzung im Einzelfall**

IX. Reinigung

Die Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet. Bei Verweigerung dieser Zahlung können dem Veranstalter weitere Veranstaltungstermine versagt werden.

X. Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Stadt Metzingen zur Zahlung fällig.

Bei Vergabe der Halle an auswärtige Veranstalter kann die Stadt Metzingen eine Kautions in Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgeltes verlangen.

XI. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. vom Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so sind von ihm 20 % des nach Nr. V – VII zu erhebenden Entgeltes zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den

Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Hauptamt eingegangen ist oder die Halle noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Artikel 2 Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Äußere Stadtkelter“ erhält folgende Fassung:

- | 1. Gebühren | ohne Abgabe
von Speisen | mit Abgabe
von Speisen |
|--|----------------------------|---------------------------|
| 1.1 Ortsansässige Vereinigungen
für Veranstaltungen jeder Art | | |
| für den ersten Tag | 75,00 € | 150,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 50,00 € | 100,00 € |
| 1.2 Ortsansässige private Veranstalter und auswärtige Veranstalter für Veranstaltungen jeder Art | | |
| für den ersten Tag | 200,00 € | 250,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 165,00 € | 190,00 € |
| 1.3 Für die Benutzung des Klaviers werden 15,00 € erhoben. Ein Klavierstimmer muss vom Veranstalter bestellt und bezahlt werden. | | |
| 1.4 Die Kosten der Endreinigung sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Kelter in besenreinem Zustand zu verlassen. | | |
| 1.5 Für die Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte wird zusätzlich eine Schankerlaubnis benötigt. Die Kosten hierfür betragen 15,00 €. | | |
| 2. Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. | | |
| 3. Bei Absage einer angemeldeten Veranstaltung ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und dadurch ein Einnahmeausfall entstanden ist. | | |
| 4. Die Veranstaltung muss um 23:00 Uhr beendet und die Kelter um 23:30 Uhr geräumt sein. Bei Musikveranstaltungen ist unbedingt Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Fenster haben hierbei geschlossen zu sein. Die Bestimmungen des | | |

Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

5. Für Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, trägt der Veranstalter die Haftung. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in 72574 Bad Urach.
6. Eventuell benötigte Stühle bzw. Tische und Bänke müssen vom jeweiligen Veranstalter selbst auf- und abgebaut werden. Wird für den Bühnenaufbau der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Veranstalter extra in Rechnung gestellt.

Artikel 3
Die Entgeltordnung für die Otto-Single-Halle Glems
erhält folgende Fassung:

1. Allgemeines

Für den Schul- und Kindergartensport sowie für Übungszwecke der Sportvereine wird die Halle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die unentgeltliche Überlassung an die Sportvereine erfolgt als Beitrag der Stadt Metzingen zur Förderung des Sports.

2. Für Sonderveranstaltungen nach der Benutzungsordnung
beträgt das Benutzungsentgelt:

	Entgelt pro Tag	für jeden weiteren Tag
	Euro	Euro
2.1 Gemeinnützige Metzinger Vereinigungen für eigene Veranstaltungen		
Foyer + Halle für den ersten Tag	125,00	100,00
Küchenbenutzung	40,00	40,00
2.2 Private Metzinger und auswärtige Veranstalter für Veranstaltungen jeder Art		
Foyer + Halle für den ersten Tag	175,00	150,00
Küchenbenutzung nur über Vereine möglich	40,00	40,00

Werden Einrichtungen der Otto-Single-Halle für Veranstaltungen im Außenbereich benützt, wird das Entgelt entsprechend der Benutzungsgebühr festgelegt.

Die Kosten der Endreinigung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte wird zusätzlich eine gebührenpflichtige Schankerlaubnis benötigt.

3. Die Ortsverwaltung Glems kann die Vergabe der Otto-Single-Halle von der Vorauszahlung des jeweils anzusetzenden Gesamtentgeltes abhängig machen. Wird von dem Vorauszahlungsrecht kein Gebrauch gemacht, so wird das Entgelt nach Rechnungsstellung fällig.
4. Nimmt ein privater oder auswärtiger Veranstalter die Vereine zur Bewirtung in Anspruch, hat er das Entgelt für private Veranstaltungen zu bezahlen.
5. Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Artikel 4
Änderung der Badegebühren
für das Eduard-Kahl-Bad und das Freibad

Gebührensätze für das Eduard-Kahl-Bad und das Freibad ab 01.01.2002

	bis 31.12.2001:	ab 1.1.2002:
	DM	Euro
Einzelkarte für Erwachsene	4,70	2,50
Einzelkarte für Kinder und Jugendliche	2,80	1,50
Einzelkarte für Schüler und Studenten	2,80	1,50
10er-Karte für Erwachsene (6 Monate gültig) übertragbar	40,00	21,00
10er- Karte für Kinder und Jugendliche (6 Monate gültig) übertragbar	24,00	13,00
100-Punkte-Karte (18 Monate gültig) (Erwachsene 2 Punkte/Eintritt Kinder u. Jugendliche 1 Punkt/Eintritt)	165,00	88,00
örtliche Vereine pro Stunde	60,00	32,00
auswärtige Vereine pro Stunde	75,00	40,00

	bis 31.12.2001:	ab 1.1.2002:
	DM	Euro
geschlossene Klassen örtlich	frei (Verrechnung 1,00)	frei (Verrechnung 0,60)
auswärtig je Schüler	1,00	0,60
Inhaber des „erweiterten Familien- passes“ (GR § 5 ö v. 10.04.1986)	50 % Ermäßigung	

Eduard-Kahl-Bad:

Badezeit	1,5 Stunden	
Überschreitung der Badezeit für Personen über 16 Jahren	2,00	1,10
Überschreitung der Badezeit für Personen von 5 – 16 Jahren	1,00	0,60
Warmbadezuschlag	1,00	0,60
Fönbenutzung	frei	

Freibad:

Saisonkarten für eine Badesaison (nicht übertragbar)

	bis Saison 2001	ab Saison 2002
	DM	Euro
Erwachsene	56,00	30,00
Jugendliche	33,50	18,00
Familienkarte	125,00	67,00

Werden von einer Familie 2 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche bezogen, so ist die 3. und jede weitere Saisonkarte für Jugendliche, die dieser Familie angehören, frei.

Gemeinsame Bestimmungen

5 – 16 jährige gelten als Jugendliche.

Diesen 5 – 16 jährigen sind gleichgestellt:

Ältere Schüler und Studenten nur gegen Ausweis.

Für Schulklassen der Metzinger Schulen werden zur Abhaltung des Schwimmunterrichts unter Aufsicht einer Lehrkraft aus steuerlichen Gründen 1,00 DM/Schüler(in) und ab 1.1.2002 0,60 Euro/Schüler(in) verrechnet.

Die Punktekarten sind im Eduard-Kahl-Bad (Hallenbad) und im Freibad gültig.

Artikel 5

Die Änderung dieser Benutzungs- und Gebührenordnungen tritt am 01.01.2002 in Kraft.